

WL BT I

STAATLICHE LUFTFAHRTINSPEKTION

Anweisung Nr. 08 (4. Ausgabe)

Nachdruck, Nachbildung und Vervielfältigung - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung der Technischen Dokumentationsstelle

über die Meldung und Untersuchung von Flugvorkommnissen mit ausländischen Luftfahrzeugen, die vertraglich Luftfahrtendienste auf dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik durchführen

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 2 der Anordnung über die Meldung, Untersuchung und Auswertung von Flugvorkommnissen in der zivilen Luftfahrt - Melde- und Untersuchungsordnung (MUO) - vom 1. Oktober 1979, wird folgendes angewiesen:

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Anweisung gilt für
 - die Staatliche Luftfahrtinspektion,
 - das Luftverkehrsunternehmen INTERFLUG,
 - die Besatzungen von Luftfahrzeugen die vertraglich Luftfahrtendienste auf dem Hoheitsgebiet der DDR durchführen.

2. Meldung

- 2.1. Meldepflichtig im Sinne dieser Anweisung sind Flugvorkommnisse
 - a) in deren Zusammenhang mindestens eine Person getötet oder schwer verletzt wird,
 - b) das Luftfahrzeug zerstört,
 - c) das Luftfahrzeug vermißt oder vollkommen unzugänglich ist,
 - d) bedeutende Sachwerte beschädigt oder vernichtet wurden (Gebäude, Luftfahrtgerät sowie Folgeschäden) und
 - e) im Zusammenhang mit rechtswidrigen Handlungen.
- 2.2. Zur Meldung dieser Flugvorkommnisse an die Staatliche Luftfahrtinspektion (im folgenden SLI genannt) ist jeweils der Leiter der Luftfahrteinrichtung verpflichtet (Auftraggeber), der das Luftfahrzeug gechartert hat.
- 2.3. Zur Gewährleistung der sich aus dieser Anweisung ergebenden Meldung haben die Leiter der Luftfahrteinrichtungen entsprechende innerdienstliche Festlegungen zu treffen.
- 2.4. Die zu erstattenden Meldungen haben zu enthalten:
 - a) meldende Stelle und Name des Meldenden mit Angabe der günstigsten Nachrichtenverbindung,
 - b) Datum, Zeit und Ort des Flugvorkommnisses oder Position des Luftfahrzeuges mit Bezug auf ein entsprechendes Quadrat bzw. die geographische Breite und Länge,
 - c) Luftfahrzeugtyp, Staatzugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Luftfahrzeuges,
 - d) Name des Kommandanten und des Halters oder Nutzers des Luftfahrzeuges,
 - e) Zweck des Fluges, Start- und Zielflughafen,
 - f) Anzahl der Besatzungsmitglieder und Passagiere,
 - g) Personen- und Sachschaden,
 - h) kurze Schilderung über den Hergang des Flugvorkommnisses und vermutliche Ursachen,
 - i) eingeleitete Maßnahmen.
- 2.5. Die unter Ziffer 2.1. aufgeführten Flugvorkommnisse sind von der SLI sofort nach Vorlage der Vorkommnismeldung der zuständigen Luftfahrtbehörde des ausländischen Luftverkehrsunternehmens mitzuteilen und diese zu ersuchen, sobald wie möglich
 - die zugehörigen Informationen über das betroffene Luftfahrzeug und dessen Besatzung zu geben und

TDS-1/271/83

- die Teilnahme und Ankunft eines bevollmächtigten Vertreters mitzuteilen.

3. Zuständigkeit

- 3.1. Überträgt der Staatsanwalt die Untersuchung des Flugvorkommnisses der SLI der DDR, untersucht diese in Zusammenarbeit mit den Vertretern der ausländischen Luftfahrtbehörde die unter Ziffer 2.1. genannten Flugvorkommnisse.
- 3.2. Flugvorkommnisse, bei denen die unter Ziffer 2.1. genannten Folgen nicht eingetreten sind, können in Zuständigkeit des ausländischen Luftverkehrsunternehmens untersucht werden.
Die SLI gewährt auf Ersuchen der eingesetzten Untersuchungskommission Hilfe und Unterstützung.

4. Untersuchung

- 4.1. Die Untersuchung der unter Ziffer 2.1. genannten Flugvorkommnisse erfolgt auf der Grundlage der Melde- und Untersuchungsordnung (MUO) vom 1. Oktober 1979.

5. Ausarbeitung von Verträgen

- 5.1. Die Leiter der Luftfahrteinrichtungen sind verpflichtet, die Festlegungen dieser Anweisung zum Bestandteil der Verträge zu machen.
- 5.2. Der Leiter der SLI ist auszugsweise vom Inhalt des abgeschlossenen Vertrages und der ergänzenden Protokolle bezüglich dieser Anweisung vom zuständigen Leiter der Luftfahrteinrichtung in Kenntnis zu setzen.
- 5.3. Die ausländischen Besatzungen und der verantwortliche Leiter, sind vor Beginn des Einsatzes über den Inhalt dieser Weisung in Verantwortung des jeweiligen Leiters der Luftfahrteinrichtung der INTERFLUC zu belehren.

6. Schlußbestimmungen

- 6.1. Diese Anweisung tritt am 1. 1. 1984 in Kraft.
- 6.2. Gleichzeitig tritt die Anweisung Nr. 08 (3. Ausgabe) des Leiters der SLI außer Kraft.

Berlin, den 07.11.1983

Dadsitz
Leiter